WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Kann Belästigung von Personen in sozialen Netzwerken zum Strafbestand werden? Der Kassationsgerichtshof in Rom hat geurteilt, dass dies sehr wohl der Fall sein kann. Shutterstock

Belästigung oder Störung auch via Facebook möglich

Der Fall:
Ein Journalist ließ in der Redaktion immer wieder vulgäre Bemerkungen gegenüber einer Mitarbeiterin fallen und postete Entsprechendes unter einem Pseudonym auch auf deren Facebook-Seite. Die Redakteurin sah sich genötigt, sich am Arbeitsplatz anders zu kleiden, ihren Facebook-Account zu schließen und den Sachverhalt zur Anzeige zu bringen.

Ob derartige Einträge in einem sozialen Netzwerk nun den Straftatbestand der Belästigung erfüllen, hat der italienische Kassationsgerichtshof kürzlich mit Urteil Nr. 37596 vom 12. September 2014 entschieden.

Das Urteil:
Es sei vorausgeschickt, dass dass Art. 660 des italienischen Strafgesetzbuches im Fall von „Belästigung oder Störung von Personen“ Folgendes vorsieht: „Wer an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort oder durch das Telefon mutwillig oder aus einem anderen tadelnswerten Grund einen anderen belästigt oder stört, wird mit Haftstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldbuße bis zu 516 Euro bestraft.“

Im Anlassfall hat das Höchstgericht die Straftat selbst zwar für verjährt erklärt. Allerdings hat es befunden, dass eine Zeitungsredaktion sehr wohl ein öffentlicher oder der Öffentlichkeit zugänglicher Ort sein könne, weshalb der Journalist allemal hätte verurteilt werden können.

Interessanter ist aber der zweite Aspekt und damit die Frage: Können Einträge in sozialen Netzwerken den Straftatbestand der Belästigung erfüllen? Das Höchstgericht ist zur Erkenntnis gelangt, dass man grundsätzlich überprüfen muss, ob die Kommentare bzw. Belästigungen auf Facebook für jeden im gesamten Netz oder aber nur für bestimmte Nutzer einsehbar waren.

Erfolgen die Einträge im öffentlich zugänglichen Teil und sind dort also für eine unbegrenzte Anzahl von Personen ersichtlich, so kann der Straftatbestand der Belästigung und Störung allemal erfüllt sein.

Natürlich konnte der Gesetzgeber im Jahre 1930 (aus dieser Zeit stammt das in Italien gültige Strafgesetzbuch), als er die Begriffe „öffentlicher oder der Öffentlichkeit zugänglicher Ort“ verwendet hat, nicht ahnen, dass sich im Laufe der Jahrzehnte zur realen noch eine virtuelle Welt gesellen wird. Bis der Gesetzgeber dieser Entwicklung aber nicht angemessen Rechnung trägt und also keine Bestimmungen erlässt, die den virtuellen Raum betreffen, werden Gerichte mitunter weiter gezwungen sein, althergebrachte Begriffe für das Zeitalter des Internets extensiv zu interpretieren.

© Alle Rechte vorbehalten